



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

XIX. GP.-NR
283 /AB
1995 -02- 21

7470/1-Pr 1/94

zu 300 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 300/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krüger, Aumayr, Praxmarer haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend freies Geleit für Erich Schmidt, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wann wurde gegen den ehemaligen Landwirtschaftsminister Erich Schmidt ein Haftbefehl erlassen?
 - 1a. Mit welcher Begründung wurde dieser erlassen?
 2. Wurde ein Antrag auf freies Geleit eingebracht?
 - 2a. Wenn ja, wann, von wem und mit welcher Begründung?
 3. Wird das Justizministerium einem freien Geleit zustimmen bzw. hat das Justizministerium einem freien Geleit bereits zugestimmt?
Wenn ja:
 - 3a. Mit welcher Begründung?
 - 3b. Wann wird das Justizministerium zustimmen bzw. wann hat es zugestimmt?

- 3c. An welche Voraussetzungen ist ein freies Geleit geknüpft?
- 3d. Ist die Hinterlegung einer Kaution vorgesehen?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie hoch ist diese?
4. Ist es richtig, daß dem ehemaligen Landwirtschaftsminister eine Zustimmung auf ein freies Geleit zugesichert wurde, bevor noch ein Haftbefehl erlassen wurde?
- 4a. Wenn ja, warum wurde innerhalb eines derart kurzen Zeitraumes freies Geleit zugesichert?
- 4b. Ist diese Vorgangsweise üblich?
5. Wie oft wurde in der Vergangenheit freies Geleit gewährt?
- 5a. Welche Gründe waren dafür maßgeblich?
- 5b. Innerhalb welchen Zeitraumes wurde einem freien Geleit zugestimmt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 1a:

Die Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat am 16. Dezember 1994 gegen Dr. Erich Schmidt einen Haftbefehl wegen dringenden Tatverdachtes nach §§ 146, 147 Abs. 3, 159 Abs. 1 Z. 1 und 2, 161 StGB und wegen des Vorliegens der Haftgründe der Fluchtgefahr und Tatbegehungsgefahr erlassen.

Zu 2 und 2a:

Mit Schreiben vom 15. Dezember 1994 hat der Verteidiger des Dr. Erich Schmidt, Dr. Nikolaus Lehner, um Erteilung des sicheren Geleites für seinen Mandanten mit

dem Hinweis ersucht, daß dieser sich bereit erkläre, sich unter dieser Voraussetzung dem Gericht in dem gegen ihn geführten Verfahren zu stellen.

Zu 3:

Das Bundesministerium für Justiz hat der Erteilung des sicheren Geleites zugestimmt.

Zu 3a:

Das Bundesministerium für Justiz hat dem Antrag auf Gewährung des sicheren Geleites zugestimmt, weil davon ausgegangen wurde, daß das Verfahren nicht beendet werden könne, ohne den Beschuldigten stellig gemacht zu haben, gegen die Erteilung des sicheren Geleites sprechende Gründe nicht vorlägen und die Zustimmung auch in vergleichbaren Fällen gewährt worden sei. Im Geleitbrief selbst wird üblicherweise keine Begründung angeführt. Demgemäß sind auch im gegenständlichen Geleitbrief die Gründe für die Erteilung des sicheren Geleites nicht genannt.

Zu 3b:

Der Geleitbrief ist am 28. Dezember 1994 ausgestellt worden.

Zu 3c und 3d:

Voraussetzungen des sicheren Geleites im vorliegenden Fall sind nach dem Inhalt des Geleitbriefs, daß sich der Antragsteller bis 1. März 1995 dem Gericht stellt, daß er es unterläßt, auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Sachverständige einzuwirken oder sonst die Untersuchung zu erschweren, und daß er eine Sicherheit von 1 Million Schilling leistet.

Zu 4:

Nachdem die Zeitungen am 14. Dezember 1994 erstmals berichtet hatten, daß sich Dr. Erich Schmidt im Ausland aufhält, hat Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Lehner im Bundesministerium für Justiz Erkundigungen darüber eingeholt, ob für seinen Mandanten Aussichten auf Erteilung eines sicheren Geleites bestünden. Darauf wurde ihm mitgeteilt, daß nach der Praxis des Bundesministeriums für Justiz grundsätzlich mit der Erteilung des sicheren Geleites gerechnet werden könne. Nach Einlangen des Antrages auf Erteilung des sicheren Geleites im Bundesministerium für Justiz wurden, wie

üblich, Verhandlungen mit Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Lehner über die Höhe der Kautions aufgenommen.

Zu 4a und b:

Aufgrund eines Ferngesprächs mit dem Konkursrichter am 18. Dezember 1994, der sich in der Sache an das Bundesministerium für Justiz gewandt hatte, sowie eines Artikels in der Tageszeitung "Kurier" wurde die Erteilung des sicheren Geleites deswegen als dringend angesehen, weil die Verhandlungen über einen möglichen Zwangsausgleich nicht inhibiert werden sollten, um die Gläubiger vor Schaden zu bewahren. Daher wurde aufgrund der besonderen Umstände die Begutachtung der Antragstellung durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und die Staatsanwaltschaft Wien im Wege einer Dienstbesprechung am 27. Dezember 1994 durchgeführt.

Zu 5, 5a und 5b:

Die Anträge auf Erteilung des sicheren Geleites werden statistisch nicht erfaßt. Soweit aus den Unterlagen der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz ersichtlich ist, wurde im Jahre 1994 - abgesehen von dem gegenständlichen Fall - in einem Fall das sichere Geleit gewährt. Das sichere Geleit wurde in diesem Fall erteilt, weil der Beschuldigte mehrfach glaubwürdig erklärt hatte, sich dem Gericht stellen zu wollen, und zu erwarten war, daß auf diese Weise das über viele Jahre anhängige Strafverfahren zu einem Abschluß gebracht werden könne. Der Antrag auf Erteilung des sicheren Geleites ist am 9. Mai 1994 im Bundesministerium für Justiz eingelangt. Der Geleitbrief wurde am 12. Juli 1994 ausgestellt.

21. Februar 1995

